

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin  
per E-Mail

[info@lsb-berlin.de](mailto:info@lsb-berlin.de)  
[info@lrverband.de](mailto:info@lrverband.de)  
[info@berliner-segeler-verband.de](mailto:info@berliner-segeler-verband.de)  
[geschaeftsstelle@kanuverbandberlin.de](mailto:geschaeftsstelle@kanuverbandberlin.de)  
[praesident@mvb-berlin.de](mailto:praesident@mvb-berlin.de)

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
IV A 1  
Bearbeiter/in Frau Balshai  
Dienstgebäude Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Zimmer 2112  
Telefon (030) 90223 – 2937  
Vermittlung (030) 90223 – 0  
intern 9223 – 2937  
PC-Fax (030) 9028 – 4588  
E-Mail Antje.Balshai@seninnds.berlin.de  
Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG: poststelle@seninnds.berlin.de  
Internet www.berlin.de/sen/inneres

6.11.2020

## 10. Änderung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vom 29.10.2020 Auswirkungen für den Wassersport



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Inkrafttreten der 10. und 11. Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO (sog. „Wellenbrecher-Lockdown“) wurden u.a. auch aus dem Wassersport verschiedene Nachfragen an mich herangetragen, auf die ich Ihnen hiermit eine Antwort geben möchte.

### 1. Zulässigkeit des Wassersports

Die Ausübung des Wassersports ist nach der derzeit geltenden SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO im Freien zulässig, soweit er alleine, mit einer anderen Person sowie mit den in § 1 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO genannten Personen (Ehe- und Lebenspartner/innen, Haushaltsangehörige, Personen für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht) stattfindet. Dabei ist – außer zu den in § 1 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO genannten Personen – der Mindestabstand einzuhalten. Ggf. sind bei der Besetzung der Boote entsprechende Lücken zu lassen. Darüber hinaus dürfen Kinder im Alter von bis zu einschließlich 12 Jahren in Gruppen von bis zu 10 Personen zuzüglich einer betreuenden Person im Freien (Wasser-)Sport treiben.

Innenliegende Sportanlagen, Ruderkästen, Krafräume, Fitnessstudios und ähnliche Räumlichkeiten sind geschlossen (§ 5 Abs. 7a und § 7 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO). Das Betreten der Bootshäuser zu dem ausschließlichen Zweck, die Boote heraus- und wieder hereinzubringen, ist zulässig, soweit es alleine, mit einer anderen Person unter Einhaltung des Mindest-

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin  
Bankverbindungen  
Postbank Berlin

Kontonummer 58100  
IBAN DE47100100100000058100  
Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin  
Kontonummer 0990007600  
IBAN DE25100500000990007600  
Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin  
Kontonummer 10001520  
IBAN DE5310000000010001520  
Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

abstandes oder mit den in § 1 Abs. 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO genannten Personen erfolgen kann. Der Aufenthalt ist auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Soweit die Bootshäuser betreten werden, besteht zudem die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO) und zur Führung einer Anwesenheitsdokumentation (§ 3 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO).

Außerdem gilt weiterhin, dass die Verantwortlichen der Vereine / Sportanbieter ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO). Die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Schutzmaßnahmen haben sie sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO).

## **2. Zulässigkeit des Aufslippens von Booten**

Das Aufslippen von Booten ist grundsätzlich zulässig. Dies ist unabhängig davon, ob es gewerblich, privat oder ehrenamtlich erfolgt. Es gelten dabei jedoch die folgenden Einschränkungen:

- Die Anzahl der Personen, die für die Ausführung der Arbeiten zusammenkommt, ist auf das absolut nötige Minimum zu beschränken (§ 1 Abs. 1 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO). Die Anwesenheit von Personen, die für die Ausführung der Arbeiten nicht zwingend erforderlich sind, ist unbedingt zu vermeiden. Die konkrete Personenzahl ist einzelfallabhängig und richtet sich nach der Größe der zu bewegenden Boote und den jeweils vorhandenen (technischen) Anlagen und Gegebenheiten. Die Beurteilung obliegt dem jeweils Verantwortlichen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist auch bei der Ausführung der Arbeiten durchgehend einzuhalten (§ 1 Abs. 2 SARS-CoV-2-InfektionsschutzVO). Eine Unterschreitung ist nur zulässig, wenn und solange dies nach den Umständen nicht zu vermeiden ist. In diesem Fall ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Soweit für die Ausführung der Arbeiten die Bootshäuser betreten werden müssen, ist dies ebenfalls auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, zudem ist von den Verantwortlichen eine Anwesenheitsdokumentation zu führen.
- Schließlich haben die für das Aufslippen Verantwortlichen des Vereins / des gewerblichen Unternehmens ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, und die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

## **3. Zwingend erforderliche Instandhaltungsarbeiten / Gefahrenabwehr**

Zwingend notwendige Instandhaltungsarbeiten an den Gebäuden / Geländen / Booten, die nicht verschoben werden können, ohne dass der Eintritt nicht unerheblicher Schäden droht, sind zulässig. Die Arbeiten sowie die Zahl der anwesenden Personen ist auf das zwingend notwendige Minimum zu reduzieren. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen (Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand, Mund-Nasen-Bedeckung, Anwesenheitsdokumentation, Hygienekonzept).

Abschließend danke ich dem Sport und auch dem Wassersport einmal mehr für den Beitrag, den er in den letzten Monaten zur Eindämmung der Corona-Pandemie im Land Berlin geleistet hat. Mir ist bewusst, dass die ganz überwiegende Zahl der Sportlerinnen und Sportler sich in der Vergangenheit regelkonform verhalten hat. Umso mehr bedaure ich, dass es im Zuge des derzeitigen „Wellenbrecher-Lockdowns“ nun doch wieder zu Einschränkungen auch für den Sport kommt. Angesichts der in den vergangenen Wochen rasant gestiegenen Infektionszahlen sehe ich hierzu

jedoch leider keine Alternative. Wie bereits im Frühjahr bitte ich daher auch jetzt dringend darum, die geltenden Beschränkungen unbedingt zu beachten und auch gegenüber Ihren Mitgliedsorganisationen auf die Einhaltung zu dringen. Nur durch eine gemeinsame Anstrengung können wir die Beschleunigung des Infektionsgeschehens und die damit einhergehenden weiteren Einschnitte in das öffentliche Leben verhindern.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Aleksander Dzembitzki